

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 51

Ausgabetag 17. August 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite		
21. 7. 1949	Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee	249	1. 8. 1949	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee	251

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee Steuergegenstand § 1

1. Kaffee und Tee unterliegen im Gebiet von Groß-Berlin einer Abgabe (Kaffee- und Teesteuer). Die Kaffee- und Teesteuer sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.
2. Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 61 des Zolltarifs (§§ 49, 108 des Zollgesetzes vom 20. März 1939, Reichsgesetzblatt I S. 529) fallenden Erzeugnisse.
3. Unter Tee im Sinne des Absatzes 1 sind die unter Nr. 65 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse zu verstehen.
4. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffee- und Teesteuer unterliegenden Erzeugnisse im Zweifelsfalle näher zu bestimmen.
5. Die Kaffee- und Teesteuer wird neben dem Eingangszoll erhoben.

Steuersätze § 2

1. Die Steuer beträgt
 - a) für Kaffee

roh	10,— DM
gebrannt	13,— DM
 - b) für Tee 15,— DM |

je Kilogramm.
2. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — ist ermächtigt, für Erzeugnisse, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee oder Tee bestehen, oder die Auszüge aus Kaffee oder Tee darstellen, Steuersätze festzusetzen, welche die bei der Herstellung der Gemische oder Auszüge verwandte Kaffee- oder Teemenge berücksichtigen.

Entstehung der Steuerschuld § 3

1. Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Kaffee oder Tee
 - a) aus einer öffentlichen Zolllieferlage, einem Zolleigen- oder Steuerlager entfernt oder zum Verbrauch in diesen Lagern entnommen wird,
 - b) durch Händler, die kein Steuerlager besitzen, unversteuert bezogen wird,

c) durch Verbraucher in das deutsche Zollgebiet eingeführt wird,

d) im Fall des § 12 Ziffer 1 Buchstabe b vom Empfänger der Liebesgabensendung oder von anderen Personen gegen Entgelt abgegeben wird.

2. Die Steuerschuld entsteht im Fall des Absatzes 1 Buchstabe a im Zeitpunkt der Entfernung oder Entnahme, im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b im Zeitpunkt des Empfangs, im Fall des Absatzes 1 Buchstabe c mit der Entstehung der Zollschild gemäß § 45 des Zollgesetzes und im Fall des Absatzes 1 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem der als Liebesgabe abgefertigte Kaffee oder Tee einer anderen als der ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden soll.

3. Sollen Kaffee oder Tee, die als Liebesgaben zollfrei abgefertigt worden sind, gegen Entgelt abgegeben werden, so entsteht neben der Steuerschuld (Absatz 1 und 2) die bedingt erlassene Zollschild unbedingt.

Steuerschuldner § 4

- Steuerschuldner ist:
1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Inhaber des Zolleigen- oder Steuerlagers,
 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b der Händler,
 3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c der Zollschildner (§ 47 des Zollgesetzes),
 4. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe d derjenige, der die Liebesgaben einer anderen als der ursprünglichen Zweckbestimmung zuführt.

Verkehrsbeschränkungen a) Grundsatz § 5

Unversteuertes Kaffee oder Tee darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter amtlicher Überwachung versandt, behandelt, bearbeitet, gelagert und verarbeitet werden.

b) Lagerung § 6

1. Unversteuertes Kaffee und Tee dürfen nur in einer öffentlichen Zolllieferlage, einem Zolleigen- oder Steuerlager lagern.
2. Händlern, die wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Durchführungs-

bestimmungen bestraft worden sind, kann auferlegt werden, ihre Vorräte an Kaffee oder Tee nur in einer öffentlichen Zollniederlage zu lagern oder auf ihre Kosten unter ständige Steueraufsicht zu stellen.

c) Ausnahmen

§ 7

Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann Ausnahmen von den Verkehrsbeschränkungen zulassen.

Verpackungszwang

§ 8

1. Kaffee und Tee dürfen — abgesehen von den Fällen des § 12 Ziffer 1 — nur in vollständig geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverpackungen aus einer öffentlichen Zollniederlage, einem Zolleigen- oder Steuerlager entfernt oder zum Verbrauch in diesen Lagern entnommen werden. Die Kleinverpackungen müssen nach Art, Größe und Bezeichnung den vom Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — erlassenen Bestimmungen entsprechen.

2. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann Ausnahmen von Verpackungs- und Bezeichnungszwang (Absatz 1) zulassen.

Steuerentrichtung

a) Versteuerung

§ 9

1. Die Verbrauchsteuer ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten

- bevor der Kaffee oder Tee aus den in § 3 Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Lagern entfernt oder zum Verbrauch in diesen Lagern entnommen wird,
- bevor in den Fällen des § 3 Ziffer 1 Buchstabe b Kaffee oder Tee in die dem Handel dienenden Räume aufgenommen oder sonst zum Weiterverkauf entnommen oder mitgenommen wird,
- bevor die Zollstelle dem Verbraucher (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe c den eingeführten Kaffee oder Tee zum zollrechtlichen freien Verkehr überläßt,
- bevor die Liebesgaben einer anderen als der ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt werden.

Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverpackungen (Versteuerung).

2. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

3. Wenn die Verwendung von Steuerzeichen unterbleiben darf (Absatz 2), oder wenn den Vorschriften des Absatzes 1 nicht genügt ist, wird die Steuerschuld mit ihrer Entstehung fällig. Das gleiche gilt, wenn Kaffee oder Tee nicht zutreffend versteuert sind, für den nicht getilgten Teil der Steuerschuld.

b) Steuerzeichen

§ 10

1. Die Bestimmungen über Form und Geldwert (Steuerwert), über Bezug und Verwendung, Umtausch und Ersatz der Steuerzeichen trifft der Magistrat von Groß-Berlin, Finanzabteilung.

2. Steuerzeichen, die nicht bestimmungsgemäß bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet sind, gelten als nicht verwendet.

c) Bezahlung der Steuerzeichen, Stundung und Zahlungsaufschub

§ 11

1. Der Steuerwert der Steuerzeichen ist im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch die Zollstellen bei dieser zu zahlen. Stundung und Aufschub der Zahlung (§ 127 und 129 der Reichsabgabenordnung) sind unzulässig. Das gleiche gilt für die Zahlung der Steuer in den Fällen des § 9 Abs. 3.

2. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

Befreiung von der Steuer und vom Verpackungszwang

§ 12

1. Kaffee und Tee, die

- vom Magistrat von Groß-Berlin an Stelle von Kaffee-Ersatz auf Lebensmittelkarten an Verbraucher abgegeben werden,

b) als Geschenksendungen (Liebesgabensendungen) eingeführt werden und nach den Zollvorschriften vom Zoll befreit bleiben,

c) unter steuerlicher Überwachung von Bezugsberechtigten zu Bezugsberechtigten (§ 15) versandt oder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden,

bleiben nach näherer Bestimmung des Magistrats von Groß-Berlin — Finanzabteilung — von der Steuer und vom Verpackungszwang befreit.

2. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — ist berechtigt, auf Antrag Steuerbefreiung für Kaffee und Tee zu gewähren, die auf ärztliche Anordnung in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen zu medizinischen oder Heilzwecken abgegeben werden.

Erlaß der Steuer

§ 13

Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — wird ermächtigt, die Verbrauchsteuer bei der Verbringung von Kaffee oder Tee in das Gebiet von Groß-Berlin durch den Magistrat oder durch von diesem beauftragte Firmen in anderen als den in § 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Fällen auf Antrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

Steuerlager

§ 14

1. Solchen Personen, die mit Kaffee oder Tee Handel treiben oder Kaffee oder Tee bearbeiten, können Steuerlager bewilligt werden, in denen Kaffee oder Tee unversteuert und ohne die vorschriftsmäßige Verpackung niedergelegt werden dürfen. Zollamtlich angemeldete Röstereien sind wie Steuerlager zu behandeln.

2. Für die Bewilligung und steuerliche Behandlung dieser Lager sowie für die Haftung der Lagerinhaber gelten die Vorschriften für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände.

Bezugs- und Absatzbeschränkungen

§ 15

1. Der Bezug von unversteuertem Kaffee oder Tee ist nur Personen erlaubt, die als Inhaber eines Zolleigen- oder Steuerlagers für Kaffee oder Tee (§ 14) bei der Zollstelle angemeldet sind.

2. Die Bezugsberechtigten (Absatz 1) dürfen Kaffee oder Tee nur aus dem Zollausschlüssen oder von anderen Bezugsberechtigten, die bei der Zollstelle angemeldet sind, beziehen. Die Bezugsberechtigten dürfen unversteuerten Kaffee oder Tee nur an andere Bezugsberechtigte abgeben oder in das Zollausschlüssen ausführen.

Handel mit Kaffee und Tee

§ 16

1. Händler im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der für eigene oder fremde Rechnung mit Kaffee oder Tee Handel treibt.

2. Kleinhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der Kaffee oder Tee gewerbsmäßig unmittelbar an Verbraucher abgibt oder als Getränk gewerbsmäßig ausschänkt. Die entgeltliche Abgabe an Verbraucher durch staatliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, durch Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten gilt auch dann als Kleinhandel, wenn ihre Tätigkeit nicht auf Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist.

Sicherungsvorschriften für Kaffee und Tee

a) Verbringen in den Handelsbetrieb

§ 17

Kaffee und Tee, die nicht bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet und versteuert sind, dürfen in Räume, die dem Handel dienen, nicht eingebracht und in ihnen nicht aufbewahrt werden.

b) Anzeige von Mängeln

§ 18

Händler und Kleinhändler (§ 16) haben beim Empfang von Kaffee und Tee unverzüglich zu prüfen, ob die Waren bestimmungsgemäß verpackt, bezeichnet und versteuert sind. Die Händler und Kleinhändler haben Mängel, die sie hierbei feststellen, sofort nach Empfang der Waren der Zollstelle anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn der Lieferer den Mangel sofort beseitigt.

c) Behandlung bis zur Abgabe an den Verbraucher

§ 19

Die Kleinverkaufspackungen versteuerten Kaffees und Tees sind so lange verschlossen zu halten, bis sie an den Verbraucher abgegeben oder für den losen Verkauf, soweit dieser zugelassen ist (§ 20), geöffnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die für die Packungen verwendeten Steuerzeichen unversehrt bleiben.

Abgabe von Kaffee und Tee ohne Umschließung

§ 20

1. Nach näherer Bestimmung des Magistrats von Groß-Berlin — Finanzabteilung — dürfen Kaffee und Tee von Kleinhändlern auch lose an Verbraucher abgegeben werden. In diesem Fall müssen die Erzeugnisse vor den Augen des Abnehmers unmittelbar aus der zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Kleinverkaufspackung entnommen werden. In den Verkaufsstätten darf für den Kleinverkauf von jeder Sorte nur eine Packung geöffnet sein; das Hauptzollamt kann jedoch auf Antrag bei nachweislichem Bedürfnis widerruflich genehmigen, daß von den in der Verkaufsstätte gangbarsten Sorten mehr Packungen angebrochen und offengehalten werden.

2. Ganz oder teilweise geleerte Kleinverkaufspackungen dürfen nicht nachgefüllt werden.

3. Der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — kann für den losen Verkauf weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen oder ihn verbieten.

Steueraufsicht

§ 21

Betriebe und Personen, die

- gewerbsmäßig Kaffee oder Tee verarbeiten,
- mit Kaffee oder Tee Handel treiben,
- Kaffee oder Tee an Verbraucher abgeben oder
- Kaffee oder Tee als Getränk gewerbsmäßig ausschänken, unterliegen der Steueraufsicht. Inhaber solcher Betriebe haben diese der zuständigen Zollstelle schriftlich anzumelden. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

§ 22

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen der in § 21 genannten Personen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 23

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffee- oder Teesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Umsatzsteuer

§ 24

Die Kaffee- und Teesteuer bleibt bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

1. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handel befindlichen Vorräte an Kaffee und Tee unterliegen der Nachversteuerung.

2. Die näheren Bestimmungen, insbesondere für die Zahlung der Nachsteuerbeträge, die Verpackung und Anbringung der Steuerzeichen erläßt der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung —.

Durchführung des Gesetzes

§ 26

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung —.

Inkrafttreten

§ 27

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 249)

Auf Grund von § 26 des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee wird folgendes verordnet:

Zu § 2 des Gesetzes

Versteuerung von Gemischen und Auszügen

§ 1

Bei Erzeugnissen, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee oder Tee bestehen, oder die Auszüge aus Kaffee oder Tee darstellen, berechnet sich die Verbrauchsteuer nach dem in der Mischung oder dem Auszug enthaltenen Kaffee oder Tee.

Zu § 3 des Gesetzes

Bezug von unversteuertem Kaffee oder Tee durch Händler ohne Steuerlager

§ 2

1. Wenn Händler, die kein Steuerlager besitzen, Kaffee oder Tee durch eine Berliner Zollstelle verzollen, können sie den verzollten Kaffee oder Tee zum Zweck der Verpackung und Versteuerung auf ein fremdes Steuerlager für Kaffee oder Tee überweisen lassen. In diesem Fall gelten für die Versendung die Bestimmungen des § 31, Absätze 2 bis 4.

2. Es ist den in Absatz 1 genannten Händlern, die Kaffee oder Tee durch eine Berliner Zollstelle verzollen, auch gestattet, den Kaffee oder Tee im eigenen Betrieb zu verpacken und zu versteuern. Die Händler haben sich in diesem Fall in der Zollurkunde zu verpflichten.

a) den Kaffee oder Tee im eigenen Betrieb zu verpacken und zu versteuern,

b) für die auf dem Kaffee oder Tee ruhende Steuer zu haften, bis die ordnungsmäßige Verpackung und Versteuerung gemäß Absatz 3 erfolgt ist.

3. In den Fällen des Absatzes 2 übersendet die Zollstelle das für steuerliche Zwecke gefertigte weitere Stück der mit der Verpflichtungserklärung des Händlers versehenen Zollurkunde dem für den Händler zuständigen Bezirkszollkommissar. Dieser prüft die Verpackung und Versteuerung des Kaffees oder Tees im Betrieb des Händlers, bescheinigt das Ergebnis der Prüfung auf der Zollurkunde und sendet diese an die Zollstelle zurück.

§ 3

Händler, die kein eigenes Steuerlager besitzen und Kaffee oder Tee in anderer Weise als im § 2 angegeben beziehen, bleiben wegen Verstoßes gegen § 15 Absatz 1 des Gesetzes außer Verfolgung, wenn sie den Kaffee oder Tee gemäß § 4 der Zollstelle anmelden. In diesem Fall ist neben der Steuer auch der Zoll zu entrichten, es sei denn, daß der Nachweis über die bereits erfolgte Bezahlung des Zolles erbracht wird.

Zu §§ 5 und 7 des Gesetzes

Amtliche Überwachung

a) bei der Versendung

§ 4

1. Kaffee oder Tee, der im freien Verkehr ohne die vorgeschriebene Verpackung oder ohne die zutreffenden Steuerzeichen in den Geltungsbereich des Gesetzes gebracht oder in einen Handelsbetrieb aufgenommen werden soll, ist vom

Empfänger unter Angabe von Art und Menge sowie des Zeitpunkts des Eingangs der für ihn zuständigen Zollstelle schriftlich zur Versteuerung anzumelden. Der Empfänger hat die Anmeldung der Zollstelle vor dem Empfang oder spätestens beim Empfang vorzulegen.

2. In allen übrigen Fällen darf unversteuerter Kaffee oder Tee im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 26 und 27 versandt werden.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kaffee oder Tee, der nicht zum Handel bestimmt ist.

b) in sonstigen Fällen

§ 5

Unversteuerter Kaffee oder Tee darf nur in Räumen behandelt, bearbeitet, geröstet, gelagert oder verarbeitet werden, die der Zollstelle gemeldet sind (§ 34). Kaffeeröstereien sind der zuständigen Zollstelle als Steuerlager anzumelden. Gewerbsmäßiges Rösten außerhalb eines Steuerlagers ist unzulässig.

Zu § 8 des Gesetzes

Verpackungszwang

a) Art der Packungen

§ 6

1. In einer Packung dürfen entweder nur Rohkaffee oder nur Röstkaffee oder nur Tee oder nur Kaffee-Ersatzmischung mit Röstkaffee enthalten sein.

2. Die Umschließungen dürfen aus beliebigen Stoffen bestehen. Die Umschließungen müssen die steuerpflichtigen Erzeugnisse (§ 1 des Gesetzes) vollständig umgeben und so eingerichtet sein, daß sie ohne wahrnehmbare Verletzung an anderen als den zur Öffnung bestimmt erkennbaren Stellen (ordentlichen Öffnungsstellen) nicht geöffnet, und daß die steuerpflichtigen Erzeugnisse (§ 1 des Gesetzes) nur nach Öffnung an den ordentlichen Öffnungsstellen entnommen werden können. Die ordentlichen Öffnungsstellen müssen so angeordnet sein, daß die Umschließungen an diesen Stellen nicht ohne Zerreißen des Steuerzeichens (§ 16 Absatz 1) geöffnet werden können.

b) Größe der Packungen

§ 7

1. Zulässig sind

- für Rohkaffee
Packungen zu 50, 100, 125, 250, 500 u. 1000 g,
- für Röstkaffee
Packungen zu 25, 50, 100, 125, 250, 500 u. 1000 g,
- für Tee
Packungen zu 10, 20, 50, 100, 125, 250, 500 u. 1000 g,
- für Gemische anderer Stoffe mit Kaffee oder Tee oder Auszüge aus Kaffee oder Tee
Packungen zu 100, 250, 500 u. 1000 g.

2. Das Landesfinanzamt kann auf Antrag bei nachgewiesenem Bedürfnis gestatten, daß Kaffee oder Tee in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Mengenabmessungen an den Handel abgegeben werden.

c) Bezeichnung der Packungen

§ 8

1. Auf der Umschließung jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge (§ 2 des Gesetzes) in Druckschrift anzugeben. Hierbei ist die Benutzung von Gummistempeln und das Aufkleben gedruckter Zettel zulässig.

2. Bei Gemischen anderer Stoffe mit Kaffee oder Tee oder bei Auszügen aus Kaffee oder Tee ist der Anteil an Kaffee oder Tee nach Gewicht auf der Umschließung anzugeben.

Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes

Steuerzeichen

a) Beschaffenheit

§ 9

1. Die Steuerzeichen werden aus weißem, mit natürlichem Wasserzeichen versehenen Papier hergestellt.

2. Die Steuerzeichen für Rohkaffee sind grün, für Röstkaffee dunkelbraun und für Tee orangefarben bedruckt.

3. Die Steuerzeichen für Rohkaffee in Packungen zu 50 g, für Röstkaffee in Packungen zu 25 g und 50 g sowie für Tee in Packungen zu 10 g und 20 g sind Marken in Form eines stehenden Rechtecks. Das Zeichenbild (die bedruckte Fläche) ist 3,5 cm breit und 5,5 cm hoch. Es ist in drei waagerechte Felder aufgeteilt. Das oberste Feld (Zierfeld) zeigt das Wappen von Groß-Berlin, einen Schild mit einem aufrecht stehenden Bären. Das Mittelfeld enthält die Bezeichnung des steuerpflichtigen Erzeugnisses (Rohkaffee, Röstkaffee, Tee) und das Gewicht der Packung in Gramm. Das dritte Feld ist nur mit Zierlinien ausgefüllt und zur Aufnahme des Entwertungsvermerks (§ 17) bestimmt (Entwertungsfeld). In den Ecken der Zier- und Entwertungsfelder ist der Inhalt der Packung nach Gramm in Ziffern anzugeben (Inhaltsziffer).

4. Die Steuerzeichen für Rohkaffee in Packungen zu 100 g, 125 g, 250 g und 500 g, für Röstkaffee zu 100 g, 125 g und 250 g, sowie für Tee in Packungen zu 50 g und 100 g sind Streifen. Das Zeichenbild ist 2,9 cm hoch und 15,6 cm lang. Es besteht aus drei Hauptfeldern und einem Endfeld. Das Endfeld liegt auf der linken Seite des Zeichens und ist nur mit Zierlinien ausgefüllt. Das zur Entwertung bestimmte Hauptfeld (Entwertungsfeld) enthält eine Zierzeichnung. Das als Zierfeld dienende Hauptfeld enthält das Wappen von Groß-Berlin (Absatz 3). Das dritte Hauptfeld enthält die Bezeichnung des steuerpflichtigen Erzeugnisses (Rohkaffee, Röstkaffee, Tee) und das Gewicht der Packung in Gramm. In den Ecken der drei Hauptfelder ist die Inhaltsziffer angegeben.

5. Die Steuerzeichen für Rohkaffee in Packungen zu 1000 g, für Röstkaffee in Packungen zu 500 g und 1000 g sowie für Tee in Packungen zu 125 g, 250 g, 500 g und 1000 g sind Streifen mit einem Zeichenbild von 3,9 × 19,4 cm, das nach Maßgabe des Absatzes 4 in drei Hauptfelder und ein Endfeld aufgeteilt ist.

b) Herstellung

§ 10

Für welche zugelassenen Packungsgrößen Steuerzeichen nach Maßgabe des Bedürfnisses hergestellt werden, wird jeweils durch das Landesfinanzamt bekanntgegeben.

c) Aufmachung

§ 11

1. Die Steuerzeichen werden hergestellt

- für Rohkaffee
in Packungen zu 50 g
in perforierten Bogen zu je 25 Stück,
in Packungen zu 100, 125, 250, 500 und 1000 g
in Bündeln zu je 100 Stück;
- für Röstkaffee
in Packungen zu 25 und 50 g
in perforierten Bogen zu je 25 Stück,
in Packungen zu 100, 125, 250, 500 und 1000 g
in Bündeln zu je 100 Stück;
- für Tee
in Packungen zu 10 und 20 g
in perforierten Bogen zu je 25 Stück,
in Packungen zu 50, 100, 125, 250, 500 und 1000 g
in Bündeln zu je 100 Stück.

2. Je 10 Bogen werden in Taschen (Einzeltaschen) verpackt. Diese werden zu Sammeltaschen von je 100 Bogen vereinigt. Auf den Einzeltaschen ist die Stückzahl der in ihnen enthaltenen Bogen und auf den Sammeltaschen die Stückzahl der in ihnen enthaltenen Einzeltaschen angegeben. An den Sammel- und Einzeltaschen ist je eine Ecke (Zählecke) abgeschnitten, so daß vor ihrer Öffnung der Inhalt an diesen Stellen nachgeprüft werden kann.

3. Die Steuerzeichen in Streifenform (§ 9 Absätze 4 und 5) werden einzeln hergestellt. Je 100 Steuerzeichen werden durch Kreuzband zu Bündeln und je 10 Bündel zu Taschen vereinigt. Auf jedem Bündel und jeder Umschließung ist die Anzahl der Steuerzeichen oder Bündel angegeben.

d) Vertrieb

§ 12

1. Die Zollstelle hält Steuerzeichen in den Mengen vorrätig, die ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechen. Der

Bezug von Steuerzeichen in außergewöhnlichen Mengen und Sorten ist der Zollstelle rechtzeitig vorher anzumelden.

2. Die Zollstelle führt über die Ein- und Auslieferung von Steuerzeichen ein Steuerzeichenbuch nach Muster 1.

3. Inhaber eines Zolleigen- oder Steuerlagers (§ 4 Ziffer 1 des Gesetzes) dürfen Steuerzeichen nur bei der Zollstelle beziehen, die für das Lager zuständig ist. Sie dürfen die Steuerzeichen nur in diesen Lagern verwenden. Eine Abgabe der Steuerzeichen an andere ist unzulässig.

4. Händler (§ 4 Ziffer 2 des Gesetzes) und Personen, die unversteuerten Kaffee oder Tee beziehen und diesen gegen Entgelt abgeben wollen, können Steuerzeichen bei einer beliebigen Zollstelle beziehen.

5. Sofern Kaffee oder Tee nach Verzollung in den freien Verkehr treten soll, werden die zur Versteuerung erforderlichen Steuerzeichen von der Zollstelle geliefert. Die Steuerzeichen sind unter amtlicher Aufsicht vom Zollschuldner (§ 47 des Zollgesetzes) an den Packungen zu verwenden (§ 15).

e) Bezug

§ 13

1. Der Inhaber eines Zolleigen- oder Steuerlagers führt über den Bezug von Steuerzeichen für Kaffee oder Tee ein Bestellbuch nach Muster 2. Bei jedem Bezug von Steuerzeichen für Kaffee und Tee hat er der Zollstelle das Bestellbuch und einen von ihm unterzeichneten Bestellzettel nach Muster 3 vorzulegen.

2. Die Zollstelle prüft die Richtigkeit der Eintragungen im Bestellbuch und Bestellzettel und die Übereinstimmung beider.

3. Die Zollstelle versieht jeden Bestellzettel mit laufender Nummer und vermerkt auf ihm nach Einzahlung der Verbrauchsteuer die Nummer des Steuerzeichenbuches (§ 12) und des Vereinigten Einnahmebuches für Steuern. Der Bestellzettel wird Beleg zum Vereinigten Einnahmebuch für Steuern.

4. Im Bestellbuch hat die Zollstelle Streichungen und sonstige Abänderungen von Eintragungen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung obliegt dem Verwaltungsangestellten, der die Prüfung nach Absatz 2 vornimmt, oder demjenigen, der die Steuerzeichen ausliefert. Die Zollstelle vermerkt außerdem im Bestellbuch die Auslieferung der Steuerzeichen unter Angabe der Gesamtstückzahl der Steuerzeichen in Zahlen und Buchstaben.

5. Zu Beginn des Rechnungsjahres hat die Zollstelle im Bestellbuch die richtige Übertragung des Restbestandes an Steuerzeichen aus dem Vorjahr zu prüfen und in der Spalte den Gesamtwert des Steuerzeichenbestandes in Ziffern und in Buchstaben und in der Bemerkungsspalte die Gesamtzahl der Steuerzeichen nach Bogen und Einzelzeichen in Ziffern und Buchstaben einzutragen. Die Eintragungen hat der Verwaltungsangestellte, der die Prüfung vorgenommen hat, in der Bemerkungsspalte mit Namen und Datum zu bescheinigen.

6. Händler (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes) und Personen, die unversteuerten Kaffee oder Tee beziehen oder diesen gegen Entgelt abgeben wollen, beziehen Steuerzeichen nach Ausfüllung eines Bestellzettels (Muster 3), der ihnen von der Zollstelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Für die weitere Behandlung des Bestellzettels durch die Zollstelle gilt Absatz 3.

f) Auslieferung

§ 14

1. Ergeben sich bei der Berechnung des Steuerbetrages von Steuerzeichen für Kaffee oder Tee gleicher Gattung und gleicher Packungsgröße (Steuerzeichensorte) Bruchteile eines Pfennigs, so sind sie auf einen vollen Pfennig aufzurunden.

2. Die Zollstelle liefert die bestellten Steuerzeichen erst aus, nachdem ihr Steuerwert bezahlt worden ist.

3. Die Zollstelle darf volle Taschen mit Steuerzeichen nicht ausliefern, ohne sie vorher geöffnet und ihren Inhalt nachgeprüft zu haben. Werden auf schriftlichen Antrag des Beziehers Taschen ungeöffnet ausgeliefert, so wird für die Richtigkeit der diesen aufgedruckten Inhaltsangaben keine Gewähr geleistet. Der Bezieher hat in dem Antrag zu erklären, daß er von der Bestimmung in Satz 2 Kenntnis hat.

g) Verwendung

§ 15

1. Für jede Packung mit Kaffee oder Tee ist das Steuerzeichen zu verwenden, das nach seinem Aufdruck der Art und der Menge der in der Packung enthaltenen Erzeugnisse entspricht.

2. Es ist unzulässig, zu ein und derselben Packung mehrere Steuerzeichen in der Weise zu verwenden, daß die zusammengerechneten Mengenangaben der Menge der in der Packung enthaltenen Erzeugnisse entsprechen. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis Ausnahmen zulassen.

3. Die Versteuerung von Erzeugnissen, die aus einem Gemisch anderer Stoffe mit Kaffee oder Tee bestehen, oder die Auszüge aus Kaffee oder Tee darstellen, regelt das Landesfinanzamt.

h) Anbringung

§ 16

1. Das Steuerzeichen ist an der Packung derart anzukleben, daß es ohne Zerstörung nicht abgelöst werden kann. Die Steuerzeichen müssen so über die ordentliche Öffnungsstelle der Packung (§ 6) gelegt werden, daß sie beim Öffnen der Packung zerrissen werden. Sind mehrere ordentliche Öffnungsstellen vorhanden, so sind die übrigen ordentlichen Öffnungsstellen mit Papierstreifen zu überkleben.

2. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob die Anbringung des Steuerzeichens den Bestimmungen des Absatzes 1 entspricht, so ist die Entscheidung des Landesfinanzamtes einzuholen.

i) Entwertung

§ 17

1. Das Steuerzeichen ist vor oder nach der Anbringung durch einen Vermerk in dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerten. Der Entwertungsvermerk muß in der Angabe von Firma und Sitz des Steuerschuldners oder eines ihm gesetzlich geschützten Warenzeichens bestehen.

2. Will der Steuerschuldner ein Warenzeichen als Entwertungsvermerk verwenden, so hat er dies der Zollstelle vorher anzuzeigen und nachzuweisen, daß es ihm gesetzlich geschützt ist.

3. Wenn die Zollstelle selbst Steuerzeichen verwendet, hat der zuständige Verwaltungsangestellte die Entwertung in der Weise vorzunehmen, daß er auf dem für die Entwertung bestimmten Feld die Bezeichnung der Zollstelle mit Stempelabdruck vermerkt.

§ 18

Werden Kaffee oder Tee im Handel angetroffen, an deren Packungen nicht oder nicht bestimmungsgemäß entwertete Steuerzeichen befestigt sind, so kann das Hauptzollamt dem Mangel abhelfen, wenn er nachweislich auf einem Versehen beruht. Ist das Steuerzeichen nicht oder nur unvollständig entwertet, so ist die bestimmungsgemäße Entwertung durch einen Vermerk unter Beidrückung des Amtsstempels nachzuholen. Läßt sich der Mangel in dieser Weise nicht beheben, so kann das Hauptzollamt Ersatz der Steuerzeichen nach den §§ 22 und 23 unter der Bedingung gewähren, daß die Vernichtung der Steuerzeichen und die Anbringung der Ersatzsteuerzeichen amtlich überwacht wird. In diesem Fall wird auch Ersatz für einzelne Steuerzeichen gewährt.

Umtausch und Ersatz von Steuerzeichen

1. Umtausch

§ 19

Noch nicht entwertete Steuerzeichen werden, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Zollstelle gegen andere umgetauscht.

2. Ersatz auf Antrag

a) für noch nicht angebrachte Steuerzeichen

§ 20

1. Das Hauptzollamt kann für noch nicht angebrachte Steuerzeichen, die verdorben oder sonst unbrauchbar geworden sind, Ersatz gewähren.

2. Der Schaden muß mindestens 2.— DM betragen.

b) für bereits angebrachte Steuerzeichen

§ 21

1. Das Hauptzollamt kann für bereits angebrachte Steuerzeichen Ersatz gewähren,
- wenn Steuerzeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise oder an unrichtigen Packungen oder infolge nachgewiesener Versehens in unrichtigem Steuerwert angebracht oder nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Packungen sich noch ungeöffnet im Zolleigen- oder Steuerlager oder im amtlichen Gewahrsam befinden.
 - wenn bestimmungsgemäß mit Steuerzeichen versehene Packungen vor ihrer Entfernung aus dem Zolleigen- oder Steuerlager unabsetzbar geworden sind,
 - wenn der Lagerinhaber (§ 15 des Gesetzes) Kaffee oder Tee, für den eine Steuerschuld entstanden ist, in ungeöffneten, mit Steuerzeichen versehenen Packungen zurücknimmt.
2. Der Steuerwert der Steuerzeichen muß mindestens 2,— DM betragen.

3. Verfahren

§ 22

1. Über die Steuerzeichen, deren Umtausch oder deren Ersatz beantragt wird, ist der Zollstelle eine Aufstellung nach Muster 3 vorzulegen, die bei der Rücklieferung noch nicht entwerteter Steuerzeichen mit der Aufschrift „Rücklieferungszettel“ zu versehen ist. In den Fällen des § 21 ist der Sachverhalt durch den Bezirkszollkommissar festzustellen.
2. Der Umtausch und der Ersatz in den Fällen der §§ 19 bis 21 ist zu versagen, wenn Zweifel darüber besteht,
- ob die umzutauschenden oder zu ersetzenden Steuerzeichen bestimmungsgemäß bezogen sind,
 - ob in den Fällen des § 21 Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Packungen noch nicht im Verkehr waren.
3. Der Ersatz wird durch Lieferung anderer Steuerzeichen im gleichen Gesamtsteuerwert gewährt.
4. Mit Genehmigung des Hauptzollamts darf in den Fällen der §§ 19 und 20 statt des Umtausches oder Ersatzes durch Hergabe anderer Steuerzeichen der für die Steuerzeichen entrichtete Steuerwert zurückgezahlt werden, wenn der Steuerschuldner das Zolleigen- oder Steuerlager aufgibt.
5. Verdorbene oder bereits angebrachte Steuerzeichen, für die nach den §§ 20 bis 21 Ersatz geleistet wird, sind im Fall des § 20 beim Hauptzollamt von zwei Verwaltungsangestellten, in den Fällen des § 21 unter Aufsicht des Bezirkszollkommissars und eines zweiten Verwaltungsangestellten zu vernichten. Auf Antrag kann die Vernichtung in der Weise zugelassen werden, daß die Steuerzeichen mit dem Stempel aufdruck „Ungültig“ in einer seine nachträgliche Besittigung ausschließenden Stempelfarbe versehen werden. Die Vernichtung ist von den Verwaltungsangestellten auf der Aufstellung (Absatz 1) zu bescheinigen.

4. Gebühr für Umtausch und Ersatz

§ 23

1. In den Fällen der §§ 19 bis 21 hat der Antragsteller für den Umtausch oder Ersatz der Steuerzeichen eine Gebühr zu entrichten. Diese bemißt sich für jeden zum Umtausch oder Ersatz vorgelegten vollen Bogen oder eine dem vollen Bogen entsprechende Zeichenzahl auf 20 DPfennig, mindestens 1,— DM für jeden Antrag. Bei der Berechnung der Bogenzahl sind Teilmengen jeder Steuerzeichensorte (§ 14 Absatz 1) für sich zu behandeln. Teilmengen, deren Zeichen einen vollen Bogen nicht erreichen, sind wie volle Bogen zu behandeln.
2. Die Zahlung der Gebühr (Absatz 1) ist auf der Aufstellung der umzutauschenden oder zu ersetzenden Steuerzeichen (§ 22 Absatz 1) zu vermerken.

5. Ersatz von Amts wegen

§ 24

Steuerzeichen, die von den Angestellten des Aufsichtsdienstes, z. B. bei amtlichen Prüfungen des Inhalts verschlossener Packungen, vernichtet werden, sind unentgeltlich zu ersetzen. Die Steuerzeichen werden an die Angestellten des Aufsichtsdienstes gegen Bescheinigung unentgeltlich ausgegeben.

Zu § 11 des Gesetzes

Erhebung der Kaffee- und Teesteuer

§ 25

Die Zollstelle trägt die Einnahmen aus der Auslieferung von Steuerzeichen für Kaffee und Tee in ein Vereinigtes Einnahmehuch für Steuern (§ 104 der Amtskassenordnung — Muster 29 a — Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1935 Nr. 8) ein.

Zu § 12 des Gesetzes

Versendung von unversteuertem Kaffee oder Tee

a) bei Abgabe an Bezugsberechtigte

§ 26

1. Unversteuertes Kaffee oder Tee darf von den in § 15 des Gesetzes genannten Personen innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes versandt werden. In diesem Fall hat der Versender den Kaffee oder Tee vor der Versendung nach Art und Menge mit einer doppelt auszufertigenden Versendungsanmeldung nach Muster 4 anzumelden.
2. Der Versender hat die beiden Stücke der Anmeldung der für ihn zuständigen Zollstelle zu übersenden, die sie unverzüglich an den für den Empfänger der Ware zuständigen Bezirkszollkommissar weiterzusenden hat. Dieser läßt alsbald prüfen, ob die Sendung in die Betriebsräume des Empfängers aufgenommen und in dessen Lagerbuch (§ 40) ordnungsmäßig angeschrieben ist. Das Ergebnis ist auf beiden Stücken der Anmeldung und im Lagerbuch von dem Angestellten des Aufsichtsdienstes zu bescheinigen. Der Bezirkszollkommissar übersendet sodann ein Stück, nachdem dessen Weiterleitung auf dem anderen Stück vermerkt worden ist, dem für den Versender zuständigen Bezirkszollkommissar, der die Abschreibung der Sendung im Lagerbuch des Versenders prüfen und das Ergebnis der Prüfung bescheinigen läßt. Die geprüften Anmeldungen sind betriebsweise aufzubewahren und von Zeit zu Zeit zur Sicherung gegen nachträgliche Änderungen der Lagerbücher zur nochmaligen Nachprüfung der Eintragungen heranzuziehen. Nach Schluß des Rechnungsjahres sind die Anmeldungen der Zollstelle als Belege zu den Lagerbüchern zu übergeben.

3. Das Hauptzollamt kann, insbesondere für Betriebe, in denen derartige Versendungen häufiger vorkommen, unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. besondere Anschreibungen) ein erleichtertes Versendungsverfahren zulassen.

4. Die Zollstellen haben den Versendern auf Anfragen über die Anmeldung von Betrieben Auskunft zu erteilen.

5. Die Steuerschuld des Lagerinhabers, die mit der Entfernung von Kaffee oder Tee aus dem Steuerlager entsteht (§ 3 Absatz 1, Buchstabe a) des Gesetzes), fällt mit der Aufnahme des Kaffees oder Tees in das Zolleigen- oder Steuerlager des Empfängers weg.

6. Für Kaffee oder Tee, der bei der Versendung, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht, wird die bei der Entfernung aus dem Steuerlager bedingt erlassene Steuerschuld unbedingt.

b) bei Abgabe zu medizinischen oder Heilzwecken

§ 27

1. Sofern Kaffee oder Tee von Inhabern eines Zolleigen- oder Steuerlagers auf ärztliche Anordnung an Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen zu medizinischen oder Heilzwecken steuerfrei abgegeben wird, bedarf er keiner Versendungsanmeldung. Der Kaffee oder Tee darf in diesen Fällen erst abgegeben werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der Menge und Verwendungszweck der Erzeugnisse, deren Steuerfreiheit beansprucht wird, hervorgehen. Die ärztliche Bescheinigung wird Beleg zum Lagerbuch (Abteilung 3).

2. Die ordnungsgemäße Verwendung des zu medizinischen oder Heilzwecken abgegebenen Kaffees oder Tees ist nach näherer Anweisung des Hauptzollamts bei den Bezugsberechtigten zu überwachen. Das Hauptzollamt kann erforderlichenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

3. Ist hinreichender Verdacht vorhanden, daß Kaffee oder Tee einem anderen als dem in Absatz 1 angegebenen Ver-

wendungszweck zugeführt worden ist, so kann das Hauptzollamt — unbeschadet eines etwa einzuleitenden Strafverfahrens — den Bezugsberechtigten für Zeit oder Dauer von der Vergünstigung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes ausschließen.

4. Wird Kaffee oder Tee, der nach Absatz 1 steuerfrei abgegeben worden ist, einem anderen Verwendungszweck zugeführt, so wird die bedingt erlassene Steuerschuld unbedingt. Steuerschuldner ist derjenige, der über den Kaffee oder Tee bestimmungswidrig verfügt.

Zu § 14 des Gesetzes

Steuerlager

a) Bewilligung

§ 28

1. Das Hauptzollamt kann Personen, die steuerlich zuverlässig sind und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches Bücher ordnungsmäßig führen, auf Antrag widerruflich Steuerlager bewilligen, in denen verzollter Kaffee oder verzollter Tee unversteuert, ohne die vorschriftsmäßige Verpackung und ohne amtlichen Mitverschluß, gelagert werden kann.

2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann auch Röstereien auf Antrag ein Steuerlager widerruflich bewilligt werden, sofern sich der Gang der Verarbeitung technisch und buchmäßig übersichtlich verfolgen läßt.

b) Beschaffenheit

§ 29

1. Die für das Steuerlager bestimmten Räume dürfen nur diesem Zweck dienen; sie müssen gegen Einbruch gesichert und so eingerichtet sein, daß die Lagerung, die weitere Verarbeitung sowie die Zu- und Abgänge an Kaffee oder Tee in geordneter, für die Angestellten des Aufsichtsdienstes übersehbarer Weise erfolgen können. Die Möglichkeit unbehinderter Bestandsaufnahmen muß gewährleistet sein.

2. Das Steuerlager muß von der Kleinverkaufsstätte räumlich getrennt sein; es ist an der Außen- und Innenseite der Eingangstüren durch Aufschrift als Steuerlager für Kaffee oder Tee zu kennzeichnen.

3. Die Lagerung von versteuertem Kaffee oder Tee sowie anderer Waren im Lager ist nicht zulässig. Das Hauptzollamt kann bei nachgewiesenem Bedürfnis Ausnahmen mit der Wirkung zulassen, daß eine nochmalige Versteuerung von versteuertem Kaffee oder Tee bei der Entfernung aus dem Lager nicht eintritt.

Zu § 15 des Gesetzes

Verkehr mit Kaffee oder Tee

a) vor der Verzollung

§ 30

Für den Verkehr mit unverzolltem Kaffee oder Tee gelten die Zollvorschriften.

b) im Anschluß an die Verzollung

§ 31

1. Die Zollstelle, die Kaffee oder Tee zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt, ist befugt, bei der Verzollung vom Bezahler die Vorlegung der amtlichen Bescheinigung über die Anmeldung seines Steuerlagers (§ 35 Abs. 3) zu fordern.

2. Der Bezahler hat den Zollanmeldungen für die Abfertigung von Kaffee oder Tee zum zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr-Zollanmeldungen, Begleitschenauszüge, Zollager-Abmeldungen) für steuerliche Zwecke ein weiteres Stück beizufügen. Er hat sich in den Zollanmeldungen zu verpflichten, den Kaffee oder Tee nach der Verzollung in sein Steuerlager, das er nach Ort und zuständiger Zollstelle zu bezeichnen hat, zu überführen.

3. Die Ausfertigungszollstelle übersendet nach der Abfertigung die für steuerliche Zwecke bestimmte Ausfertigung der Zollurkunde der Zollstelle, in deren Bezirk das Steuerlager liegt. Diese hat über die Zollurkunden Empfangsbestätigungen nach Muster 5 auszustellen und der Ausfertigungszollstelle umgehend zu übersenden. Die Ausfertigungszollstelle hat in den zurückbehaltenen Ausfertigungen der Zollurkunden

die Absendung der für steuerliche Zwecke bestimmten Ausfertigungen und den Eingang der Empfangsbestätigungen zu vermerken und diese den Abfertigungsbelegen beizufügen. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß über die Absendung, den Eingang und die Weiterbehandlung der Zollurkunden Vermerkbücher geführt werden. In diesem Falle bedarf es bei der Ausfertigungszollstelle der Bescheinigung des Eingangs der Empfangsbestätigungen in den zurückbehaltenen Zollurkunden nicht. Mit den erledigten Ausfertigungen für steuerliche Zwecke ist nach § 26 Absatz 2, Sätze 5 und 6, zu verfahren.

4. Nachdem der Zollstelle des Bezahlers die für steuerliche Zwecke bestimmten Ausfertigungen der Zollurkunden zugegangen sind, hat der Angestellte des Aufsichtsdienstes die Aufnahme des Kaffees oder Tees in das Steuerlager und seine Anschreibung im Lagerbuch festzustellen. Ist der Kaffee oder Tee nicht aufgenommen oder nicht angeschrieben worden, so hat der Angestellte des Aufsichtsdienstes eine Verhandlung aufzunehmen und sie mit der Zollurkunde der Zollstelle vorzulegen.

Zu §§ 16 bis 19 des Gesetzes

§ 32

Händler und Kleinhändler dürfen Kaffee oder Tee, die nicht bestimmungsgemäß verpackt oder versteuert sind, in den Räumen, die dem Handel dienen, einstweilen aufbewahren, wenn sie die im § 18 des Gesetzes und § 4 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige an die Zollstelle erstattet haben. Dieser Kaffee oder Tee muß getrennt von dem übrigen für den Handel bestimmten Kaffee oder Tee gelagert werden und vom Verkauf oder Verbrauch ausgeschlossen sein. In diesem Fall ist von der Sicherstellung im Aufsichtsweg (§ 200 der Reichs-abgabenordnung) abzusehen.

Zu § 20 des Gesetzes

Untersagung des losen Verkaufs von Kaffee oder Tee

§ 33

1. Kaffee oder Tee dürfen vom Kleinhändler nur in den zugelassenen, vollständig geschlossenen, mit den zutreffenden Steuerzeichen versehenen Kleinverpackungen an Verbraucher abgegeben werden. Es ist dem Kleinhändler — abgesehen von den in § 20 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes angegebenen Fällen — nicht gestattet, die Packungen zu öffnen und Kaffee oder Tee lose an Verbraucher abzugeben.

2. Das Landesfinanzamt kann Ausnahmen zulassen.

Zu § 21 des Gesetzes

a) Anmeldung der Betriebe

§ 34

1. Wer Kaffee oder Tee unversteuert lagern, bearbeiten, rösten oder wer mit unversteuertem Kaffee oder Tee Handel treiben will, hat dies zwei Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung (Betriebsklärung) ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und hat zu enthalten:

- einen Lageplan,
- eine Beschreibung der Betriebsräume und der mit ihnen in Verbindung stehenden und daran angrenzenden Räume,
- eine Beschreibung des Röstverfahrens oder der sonstigen Bearbeitung unter Angabe etwaiger Schwundsätze,
- Angaben über die Verpackungsart des Kaffees oder Tees, damit die bestimmungsgemäße Einrichtung und Verschlussfähigkeit der Packungen geprüft werden kann, und darüber, in welcher Weise die Steuerzeichen an den einzelnen Packungen angebracht werden sollen,
- bei Händlern mit Kaffee oder Tee auch eine Angabe darüber, ob der Anmelder lediglich Großhandel, oder Großhandel neben Kleinhandel, oder nur Kleinhandel betreibt, oder ob Kaffee oder Tee als Getränk neben dem Kleinhandel oder allein gewerbsmäßig ausgeschänkt wird.

2. Werden Betriebsstätten an mehreren Orten unterhalten, so ist für jede Betriebsstätte eine besondere Anmeldung einzureichen. Außerdem kann eine Sammelanmeldung für das gesamte Unternehmen gefordert werden.

3. Für Betriebe, die sich lediglich mit dem Kleinhandel von Kaffee oder Tee befassen, oder die Kaffee oder Tee neben dem Kleinhandel oder allein gewerbsmäßig ausschänken, kann das Landesfinanzamt ein vereinfachte Art der Anmeldung zulassen.

4. Wer eine Anmeldepflicht, die ihm nach den Absätzen 1, 2 oder 3 obliegt, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet, auch wenn er nicht Steuerschuldner ist, für die Verbrauchsteuer, die auf dem in dem nicht angemeldeten Betrieb lagernden oder vertriebenen Kaffee oder Tee entfällt. Die Besteuerungsgrundlagen sind erforderlichenfalls zu schätzen.

b) Behandlung der Betriebsanmeldung

§ 35

1. Die Zollstelle übergibt die Anmeldung dem Bezirkszollkommissar, der die Richtigkeit der Angaben prüft, erforderlichenfalls ihre Berichtigung veranlaßt und das Ergebnis der Prüfung auf beiden Ausfertigungen vermerkt.

2. Eine Ausfertigung der Anmeldung verbleibt bei der Zollstelle als Anlage zu einem nach näherer Anweisung des Landesfinanzamtes zu führenden Verzeichnis der im Bezirk vorhandenen Betriebe, die nach § 21 des Gesetzes der Steueraufsicht unterliegen.

3. Die zweite Ausfertigung ist dem Betriebsinhaber zurückzugeben. Dieser hat die Anmeldung und weitere ihm übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Bestimmung des Bezirkszollkommissars aufzubewahren ist.

4. Über die Anmeldung hat die Zollstelle dem Betriebsinhaber eine Bescheinigung auszustellen. In dieser ist dem Anmelder in allen Fällen zu eröffnen, daß die Bescheinigung keine nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften für die Eröffnung des Betriebes etwa erforderliche Genehmigung ersetzt und welche Pflichten der Anmelder nach § 39 Absatz 1 Satz 3 zu erfüllen hat. Bei Kleinhändlern sind außerdem in die Bescheinigung Angaben nach § 34 Absatz 1 Ziffer 5 aufzunehmen.

c) Anzeige der Änderungen

§ 36

Der Betriebsinhaber hat jede Änderung der angemeldeten Verhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 35.

d) Eröffnung des Betriebes

§ 37

Betriebsinhaber im Sinne des § 21 Buchstabe a des Gesetzes dürfen den Betrieb nicht aufnehmen, bevor ihnen die Bescheinigung über dessen Anmeldung (§ 35 Absatz 4) erteilt ist.

e) Besitzwechsel

§ 38

Jeder Wechsel im Besitz des Betriebes ist der Zollstelle binnen einer Woche von dem neuen Besitzer anzuzeigen.

f) Ruhen und Einstellung des Betriebes

§ 39

1. Inhaber eines Steuerlagers haben der Zollstelle Anzeige zu erstatten, wenn der Lagerbetrieb länger als einen Monat ruht. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist nur nach vorheriger Anzeige an die Zollstelle gestattet. Ruht der Lagerbetrieb länger als ein Jahr oder wird er eingestellt, so hat der Betriebsinhaber ihn binnen einer Woche abzumelden und die Anmeldebescheinigung (§ 35 Absatz 4) zurückzureichen.

2. Absatz 1 Satz 3 gilt sinngemäß für Handelsbetriebe.

Buchführung

§ 40

1. Inhaber von Steuerlagern haben über den Zu- und Abgang an Kaffee und Tee sowie erforderlichenfalls auch über ihre Verarbeitung ein Lagerbuch nach Muster 5 zu führen. Das Lagerbuch ist nach näherer Anordnung des Bezirkszollkommissars aufzubewahren und den Angestellten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

2. Sind betriebstechnische oder kaufmännische Bücher als Hilfsbücher zum Lagerbuch zugelassen, so sind sie dem

Angestellten des Aufsichtsdienstes auf Erfordern vorzulegen. Nach Abschluß sind sie zehn Jahre aufzubewahren.

Nachschau in den Betrieben

§ 41

1. Die Angestellten des Aufsichtsdienstes sind befugt, in den Räumen, in denen Kaffee oder Tee gelagert, bearbeitet, geröstet, gehandelt oder als Getränk ausgeschänkt werden, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden oder, wenn solche nicht bestehen, in der Zeit von 6 bis 21 Uhr Nachschau zu halten. Die Befugnis zur Nachschau erstreckt sich auch auf die mit dem Betrieb in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume.

2. Das Nähere über die Ausführung der Nachschau oder darüber, wie oft sie vorzunehmen ist, bestimmt das Landesfinanzamt.

3. Die Angestellten des Aufsichtsdienstes haben nach näherer Anweisung des Landesfinanzamtes von Zeit zu Zeit Auszüge aus den Lagerbüchern oder den kaufmännischen Büchern (§ 40 Abs. 2) über den Abgang an versteuertem Kaffee oder Tee zu fertigen und dem für den Empfänger zuständigen Bezirkszollkommissar zur Prüfung, ob der Kaffee oder Tee bestimmungsgemäß versteuert ist, zu übersenden.

Bestandsaufnahmen

§ 42

1. Nach näherer Anordnung des Landesfinanzamtes ist in den Steuerlagern im Rechnungsjahr mindestens einmal unter Leitung des Bezirkszollkommissars eine Bestandsaufnahme vorzunehmen.

2. Die Bestandsaufnahme ist unvermutet vorzunehmen. Den Zeitpunkt bestimmt der Bezirkszollkommissar unter tunlichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Der Zeitpunkt darf ausnahmsweise mit dem Betriebsinhaber vereinbart werden. In diesem Fall hat der Inhaber des Steuerlagers von ihm unterschriebene Bestandsanmeldungen vorzulegen.

3. Zur Bestandsaufnahme ist der Inhaber des Steuerlagers oder ein Vertreter zuzuziehen.

4. Bei der Bestandsaufnahme ist der Bestand an Kaffee und Tee festzustellen und mit dem vorher abgeschlossenen Lagerbuch zu vergleichen. Die Vorräte dürfen stichprobenweise ermittelt werden, wenn Bestandsanmeldungen vorliegen.

5. Bei der Bestandsaufnahme ist auch zu prüfen, ob die Anschreibungen über den Abgang an versteuertem Kaffee oder Tee mit dem Bestellbuch (§ 13 Absatz 1) im Einklang stehen.

6. Der Bezirkszollkommissar nimmt über die Bestandsaufnahmen eine Verhandlung auf, die der Betriebsinhaber oder sein Vertreter mit zu unterschreiben hat. Wenn sich bei der Bestandsaufnahme Fehl- oder Mehrmengen ergeben, so sind deren Ursachen in der Verhandlung zu erläutern.

7. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme legt der Bezirkszollkommissar dem Hauptzollamt zur Genehmigung und zur Entscheidung darüber vor, ob die etwa festgestellten Fehlmengen zu versteuern sind. Fehlmengen (§ 196 der Reichsabgabenordnung) sind zu versteuern, soweit nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen.

8. Der Inhaber des Steuerlagers hat das Lagerbuch nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 22 des Gesetzes

Betriebsleiter

§ 43

1. Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Betriebsinhaber obliegenden Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung) ist auch dann zu bestellen, wenn der Betriebsinhaber zwar an der Leitung des Betriebes beteiligt ist, ihn aber nicht vollständig selbst leitet, sei es, daß er häufig an der Leitung verhindert ist, sei es, daß er nur einen Teil des Betriebes selbst leitet. Der Betriebsleiter kann auch für bestimmte Geschäfte, z. B. für die Führung des Lagerbuches, bestellt werden. Je für bestimmte Geschäfte können auch mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

Ware, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht (§ 26 Absatz 5 und 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee.

Berlin, den 19.....

(Firma, Unterschrift)

Lagerbuch, Abteilung Nr.

der Packstücke			Inhalt im einzelnen			Bemerkungen
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Gattung	Sorte	Reingewicht kg	
1	2	3	4	5	6	

Muster 4

2. Amtliche Vermerke

Eingegangen am 19.....

Urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)

in Berlin-.....

zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 19.....

Zollamt
(Unterschrift)

Eingegangen am 19.....

Die umseitig näher bezeichneten Waren sind in den Betrieb des Empfängers aufgenommen und im Lagerbuch Abt. unter Nr.
angeschrieben worden.

Berlin, den 19.....

(Unterschrift des Angestellten des Aufsichtsdienstes)

(Nur auf dem Erststück auszufüllen)
Zweitstück an das Bezirkszollkommissariat (des Versandorts) in Berlin-.....
abgesandt am 19.....

Bezirkszollkommissariat
(des Empfangsorts)

(Unterschrift)

(Nur auf dem Zweitstück auszufüllen)

Zweitstück

urschriftlich an das Bezirkszollkommissariat (des Versandorts)

in Berlin-.....

(Von der Zollstelle des Versandorts auszufüllen)

zur Nachprüfung beim Versender.

Berlin, den 19.....

Bezirkszollkommissariat (des Empfangsorts)

(Unterschrift)

Eingegangen am 19.....

Die richtige Abschreibung im Lagerbuch des Versenders wird bescheinigt.

Berlin, den 19.....

Unterschrift des Angestellten des Aufsichtsdienstes

HAUPTZOLLAMT
Zollamt

Muster 5
(Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee
§ 40)

Lagerbuch für Kaffee und Tee

der Firma in Berlin-.....

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer — amtlich
angesiegelten — plombierten — mit Trockenstempel
befestigten — Schnur durchzogen sind*).

Berlin, den 19.....

(Unterschrift)

Geführt von

(Unterschrift)

HAUPTZOLLAMT
ZollamtMuster 7
(Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Besteuerung von Kaffee und Tee
§ 44)

Einsenden:

vom Zollamt bis zum 1. 11. und 1. 5.
vom Hauptzollamt bis zum 15. 11. und 15. 5.Nachweis
über die Zahl der Steuerlager für Kaffee und Tee, der Groß- und Kleinhändler
sowie die versteuerten und steuerfrei gebliebenen Mengen an Kaffee und Tee
für das Rechnungshalbjahr 19.....

ANLEITUNG

- Die Betriebe sind von der Zollstelle nachzuweisen, bei der sie amtlich gemeldet sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Betriebe handelt, die mit anderen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Betriebe, die während des Rechnungshalbjahres verlegt worden sind, werden von der Zollstelle nachgewiesen, bei der sie am Stichtag gemeldet waren.
- Es sind sämtliche arbeitenden und ruhenden Betriebe anzugeben, die am Stichtag angemeldet waren.

I. Zahl der angemeldeten Steuerlager	zu Beginn des Rechnungshalbjahres		am Schluß	
	a) Großhandel			
b) Kleinhandel				
Großhändler ohne Steuerlager				
Klein Händler ohne Steuerlager				
Wirte, die Kaffee oder Tee als Getränk gewerbsmäßig ausschänken				

II. Es sind	Rohkaffee	Röstkaffee	Tee
	kg	kg	kg
1. versteuert			
2. von der Steuer befreit geblieben			
a) nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes			
b) nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes			
c) nach § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes			
d) nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes			
e) in sonstigen Fällen (z. B. Vernichtung)			

Kaffee- und Teenachsteuerordnung

Auf Grund des § 25 des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 wird folgendes verordnet.

§ 1

Kaffee und Tee im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee, der sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes im Handel außerhalb einer öffentlichen Zollniederlage oder eines Zolleigenlagers befindet, unterliegt einer Nachsteuer.

§ 2

Die Nachsteuer beträgt

a) für Kaffee		
roh	10,—	DM
gebrannt	13,—	DM
b) für Tee	15,—	DM

je Kilogramm.

§ 3

Steuerschuldner ist, wer als Händler oder Kleinhändler (§ 16 des Gesetzes) am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes steuerpflichtige Vorräte im Besitz oder Gewahrsam hat. Befinden sich zum Handel bestimmter Kaffee oder Tee am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes unterwegs, so wird derjenige Steuerschuldner, der als Händler oder Kleinhändler (§ 16 des Gesetzes) in den Besitz oder Gewahrsam des Kaffees oder Tees gelangt.

§ 4

Der Steuerschuldner (§ 3 Satz 1) hat den am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes in seinen Gewahrsam befindlichen Kaffee oder Tee innerhalb einer Woche der zuständigen Zollstelle unter Angabe der Art (Rohkaffee, Röstkaffee, Tee), Menge, des Aufbewahrungsortes sowie der Größe der Packungen, in denen der Kaffee oder Tee verkauft werden soll, schriftlich anzumelden. Zum Handel bestimmter Kaffee oder Tee, der sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes unter-

wegs befindet, ist vom Steuerschuldner (§ 3 Satz 2) gemäß Satz 1 anzumelden, sobald er in seinen Besitz gelangt ist.

§ 5

Die Zollstelle trägt die eingegangenen Anmeldungen in das nach Muster a zu führende Kaffee- und Teenachsteuer-Anmeldungsbuch ein und setzt unverzüglich den Betrag der Nachsteuer fest.

§ 6

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat die festgesetzte Nachsteuer mit der Anmeldung bei der Zollstelle einzuzahlen. Ein Zahlungsaufschub findet nicht statt.

2. Die Nachsteuer ist von der Zollstelle in einer besonderen Spalte der Vereinigten Einnahmebücher zu buchen und auch in den Einnahmenachweisungen und Einnahmeübersichten gesondert nachzuweisen.

§ 7

Die Zollstelle liefert dem Steuerschuldner (§ 3) gegen Zahlung der Nachsteuer Steuerzeichen in der von ihm gewünschten Art und Stückelung (§ 4) aus und vermerkt dies auf der Anmeldung (§ 4).

§ 8

1. Der Steuerschuldner (§ 3) ist verpflichtet, den nachsteuerpflichtigen Kaffee oder Tee nach Maßgabe der §§ 6—8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee zu verpacken und die ausgelieferten Steuerzeichen nach Maßgabe der §§ 15—17 aaO. an den Packungen zu verwenden.

2. Kaffee und Tee darf vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes an nur noch in Packungen, die mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind, gehandelt werden.

3. Das Lindesfinanzamt kann den losen Verkauf von Kaffee und Tee aus größeren, mit Steuerzeichen versehenen Packungen zulassen und genehmigen, daß Packungen aufgebraucht werden, deren Bezeichnungen den Vorschriften nicht entsprechen.

§ 9

1. Die Zollstelle leitet die Anmeldung nach Auslieferung der Steuerzeichen dem mit der Nachprüfung der angemeldeten Vorräte an Kaffee und Tee beauftragten Verwaltungsangestellten zu. Dieser hat insbesondere zu prüfen, daß der gesamte Vorrat an Kaffee und Tee zur Versteuerung angemeldet und in zugelassene, mit den zutreffenden Steuerzeichen versehene Packungen verpackt worden ist.

2. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steueraufsicht finden Anwendung.

3. Der Verwaltungsangestellte des Aufsichtsdienstes vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf der Anmeldung und gibt die Anmeldung der Zollstelle zurück.

Etwa nachzuerhebende Beträge sind unverzüglich nachzufordern.

Berlin W 15, den 1. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Dr. Haas

HAUPTZOLLAMT
Zollamt

Muster a
(Kaffee- und Teenachsteuerordnung
§ 5)

(Seite 1)

Kaffee- und Teenachsteuer-Anmeldungsbuch

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer angesiegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind *).

Geführt von

Berlin, den 1949

(Name)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

ANLEITUNG

1. Die Zollstelle hat die Nachsteueranmeldungen sofort nach der Abgabe in die Spalten 1—4 einzutragen.
2. Die Spalte 5 ist erst nach der Steuerfestsetzung auszufüllen.

(Seite 2)

Lfd. Nr.	Des Anmelders		Tag, an dem die Anmeldung abgegeben ist	Die Nachsteuer		Bemerkungen
	Name	Wohnort		beträgt	ist nachzuweisen im E.B. VSt. für das Viertel unter Nr.	
1	2	3	4	DM	Dpf	6

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 29. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49